

Vereinsstatuten

Verein HOPE IN YOUR HANDS mit Sitz in Liestal

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „HOPE IN YOUR HANDS“ besteht ein gemeinnütziger und unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Liestal

2. Zweck

Der Verein „HOPE IN YOUR HANDS“ ist ein Schweizer Hilfswerk, das weltweit versucht Menschen in Armut/Not zu unterstützen. In erster Linie und insbesondere wird versucht um das Wohlergehen von Kindern zu sorgen. Der Verein setzt sich insbesondere zum Ziel:

- Unterstützung durch nicht mehr gebrauchten und sauberen Kinderkleider
- Unterstützung durch Geldspenden
- Unterstützung durch Aufbau oder Erhalt der Grundversorgung und Verbesserung der hygienischen Lebensbedingungen
- Unterstützung durch Aufbau und Unterhalt von Verpflegungsstellen
- Unterstützung durch Aufbau und Förderung von Projekten zur Verbesserung der Lebensumständen
- Weitere dem Vereinszweck entsprechenden Tätigkeiten

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Er hat ausschliesslich eine gemeinnützige Zielsetzung

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder.

Zusätzlich werden Zuwendungen aller Art entgegengenommen.

4. Mitgliedschaft

Eine Mitgliedschaft kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt CHF 90.- für Einzelmitgliedschaft

CHF 150.- für Familien und Paare mit Kindern im gleichen Haushalt bis zur Volljährigkeit.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied seinen Austritt 3 Monate vor Jahresende bekannt gibt.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im September statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder spätestens eine Woche zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Die Generalversammlung hat die folgenden unerziehbaren Aufgaben:

- a) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Festsetzung und Änderung der Statuten
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

10. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der Anwesenden dem Änderungsvorschlag zustimmen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 11. Januar 2019 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Mitglied des Vorstandes:

Mitglied des Vorstandes:

.....

.....